

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/3937 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael  
Espendiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/3944 –**

#### **Keine neuen Schattenhaushalte begründen**

##### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und damit auch Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Insgesamt haben sich der Krieg und seine Folgen für Deutschland nochmals deutlich verschärft.

Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Darüber hinaus würden die hohen Energiepreise von Unternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, was die bereits hohe Inflationsrate tendenziell weiter antreiben dürfte.

Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestünde die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. Ein alternativer Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch steigende Löhne würde dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Lohn-Preis-Spirale deutlich erhöhen, was letztendlich ebenfalls mit massiven negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für die deutsche Wirtschaft verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Schutzschilder federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse. Die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert.

Mit Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 31. Mai 2022 (Drucksache 20/2036) hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass auch im Jahr 2022 aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, substantiell verschärft durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, sich der Kontrolle des Staates entziehende und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende außergewöhnliche Notsituationen bestehen, wobei insbesondere der Bund betroffen ist. Diese Notsituation besteht auch weiterhin fort und hat sich durch die zwischenzeitliche Entwicklung weiter verschärft. Die nunmehr im Rahmen des Abwehrschirms vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um diese außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen. Zur Finanzierung von Maßnahmen des Abwehrschirms ist in diesem Jahr die Bereitstellung von 200 Milliarden Euro erforderlich. Diese Maßnahmen sind bis Mitte 2024 möglich. Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen sollen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ist als Fazilität zur Krisenbekämpfung im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie errichtet worden. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds um einen weiteren Zweck zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schäden durch die krisenhafte Entwicklung auf den Energiemärkten zu erweitern.

Die sofortige Bereitstellung der Mittel bereits im Jahr 2022 liefert ein deutliches Signal sowohl an Russland als auch für die Planbarkeit an die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich darauf verlassen können, dass der Bund die notwendigen Mittel, die zur Abfederung schwerer wirtschaftlicher Schäden erforderlich sind, verfügbar macht. Durch die sofortige Bereitstellung der Mittel sollen die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwirkungen auf die deutsche Wirtschaft deutlich reduziert werden. So hatten Verbrauchervertrauen sowie Geschäftserwartungen im Einzelhandel zuletzt pessimistischere Werte als im Tiefpunkt der Corona-Pandemie erreicht. Auch andere Wirtschaftsbereiche schauen zunehmend pessimistisch in die Zukunft. Es wäre zu erwarten, dass der Pessimismus und die Unsicherheit über zukünftig zu zahlende Preise für Energie und andere Waren für Zurückhaltung beim Konsum und auch Vorsorge-sparen sorgen. Die geringere Planbarkeit schwächt zudem die Investitionstätigkeit der Unternehmen. Der Abwehrschirm stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft Gewissheit dar, dass alles getan wird, diese Notsituation zu meistern. Er stellt einen Teil der Planbarkeit über die künftige Preisentwicklung bzw. die

daraus resultierenden Belastungen her. Der Abwehrschirm kann somit dazu dienen, die sonst eintretende Abwärtsspirale zu stoppen und langfristige Schäden für die deutsche Volkswirtschaft weitgehend zu verhindern.

Für die Maßnahmen ist eine zusätzliche Kreditaufnahme im Jahr 2022 in Höhe von 200 Milliarden Euro notwendig. Eine Umpriorisierung von bestehenden Maßnahmen im Bundeshaushalt ist angesichts der weiterhin notwendigen anderweitigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges nicht möglich. Eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen würde die Volkswirtschaft zusätzlich belasten.

Dazu wird das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entsprechend angepasst und zur Aufnahme von Krediten im Jahr 2022 ermächtigt. Über eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die genannten aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Diese zusätzliche Kreditaufnahme des Sondervermögens tritt unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes vorzunehmenden Bereinigung um die im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen zu dem Betrag hinzu, um den die Nettokreditaufnahme des Bundes 2022 die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes überschreitet. Die weitere Überschreitung der Kreditobergrenze der Schuldenregel im Jahr 2022 ist bei einem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes, in dem auch die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Rückführung festzulegen ist, möglich.

Auf die Aggression Russlands wird somit entschlossen reagiert: Die Bundesregierung stellt sicher, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen aufgebracht werden, um der Energiekrise und den Folgen des russischen Angriffskrieges auf die deutsche Volkswirtschaft gegenzuhalten. Auch als Signal an Russland und für die Planbarkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen wird daher bereits in diesem Jahr ein so hohes Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen darauf vertrauen können, dass der Abwehrschirm mit ausreichenden finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Das Volumen ist erheblich, aber gemessen an der Größe und Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft verhältnismäßig und langfristig tragbar. Die fiskalischen Reserven Deutschlands werden weiterhin nicht ausgeschöpft, um stets Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Zuvörderst können Gas- und Strompreisbremsen sowohl Unternehmen als auch Verbraucherinnen und Verbraucher entlasten, wobei gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden sollen. Darüber hinaus ist es angesichts der Beispiellosigkeit dieser Krise und mangels bisheriger Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden könnte, notwendig, über ausreichend Flexibilität zur Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene Unternehmen sowie von Ersatzbeschaffungen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure zu verfügen. All dies kann nur durch eine hinreichend große Kreditermächtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu diesen Zwecken erfolgen. Eine Umwidmung der Mittel für andere Zwecke im Bundeshaushalt ist nicht möglich. Damit wird verdeutlicht, dass die Mittel allein der Abwehr der Folgen der außergewöhnlichen Notsituation dienen.

Nicht zuletzt ist das sofortige Verfügbarmachen von 200 Milliarden Euro im Wirtschaftsstabilisierungsfonds erforderlich, um weitere Schäden von der deutschen Volkswirtschaft abzuwenden. Denn der abrupte Bruch der Erdgas-Liefer-

verträge durch Russland hat die Energiemärkte so stark belastet, dass das Preisniveau auf ein Niveau gestiegen ist, das aller Voraussicht nach oberhalb dessen liegt, was mittelfristig angesichts der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Diversifizierung der Bezugsquellen zu erwarten ist. Ohne sofortiges Gegensteuern droht ein Strukturbruch für die deutsche Volkswirtschaft, der angesichts des mittelfristig zu erwartenden Gas- und Strompreisniveaus nicht nachhaltig ist. Denn es drohen kurzfristig Unternehmen und ganze Branchen wegzubrechen, die mit dem nach Mitte 2024 zu erwartenden Importpreisniveau weiter wirtschaftlich in Deutschland produzieren können. Mit Hilfe des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann ein solcher vermeidbare Strukturbruch und Technologieverlust verhindert werden, wenn die Handlungsbereitschaft des deutschen Staates nach innen und außen glaubwürdig unterstrichen wird.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller kritisieren, dass die Koalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im ersten Jahr ihrer Regierungszeit plane, 500 Milliarden Euro neue Schulden zu machen. Fast drei Viertel davon würden nicht im Kernhaushalt veranschlagt, sondern seien in sogenannten Sondervermögen zu finden. Es handele sich hierbei um ein durchsichtiges Manöver, mit dem die echte Neuverschuldung in den nächsten Jahren verschleiert werden solle. Der Kernhaushalt bilde auf diese Weise einen immer kleineren Teil der Wirklichkeit ab und die Grundsätze von Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit und Fälligkeit würden schlicht ignoriert. Richtig wäre es, alle Einnahmen und Ausgaben in den Kernhaushalt einzustellen, um so auch der Öffentlichkeit ein klares Bild über die Staatsfinanzen zu vermitteln.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesänderung schafft die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des Maßnahmenpakets durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird hierfür partiell geöffnet und kann hierdurch einen wichtigen Beitrag leisten, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland abzufedern.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3937 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion wendet sich gegen eine Reaktivierung, Vergrößerung und Zweckänderung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die Bundesregierung werde aufgefordert, auch künftig keine weiteren Schattenhaushalte zu begründen und stattdessen alle Einnahmen und Ausgaben in den Kernhaushalt einzustellen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/3944 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Gegebenenfalls anfallender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll in den jeweiligen Einzelplänen im Haushalt zu Lasten des Gesamthaushalts abgebildet werden. Das Sondervermögen verfügt für die mit diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben über eine Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro im Jahr 2022. Die Kreditaufnahme des Sondervermögens muss entsprechend Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes getilgt werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Es werden keine Pflichten für Unternehmen neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu Buchstabe a

Durch die notwendige Beschaffung von Mitteln am Kapitalmarkt und die Weiterreichung an die für die Administration der noch im Detail zu konzipierenden konkreten Hilfsmaßnahmen entstehen bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, im Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen selbst abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden.

**F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds auf die Kreditaufnahmekosten des Bundes auswirkt. Preisniveauerhöhende Auswirkungen, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Die finanzierten Maßnahmen verfolgen im Gegenteil insbesondere das Ziel der Begrenzung des Preisniveaus von Strom und Gas für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen und zielen damit letztlich auf eine Reduzierung der Inflationsrate gemessen am Verbraucherpreisindex. Damit dienen die Maßnahmen der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft.

Zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(8)2319

Bei den Regelungen handelt sich um einen Verzicht auf nicht gewollte Steuermehreinnahmen zugunsten von effektiven Stabilisierungsmaßnahmen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3937 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 1

#### Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes“.

- b) Nummer 4 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient zudem der Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom in Deutschland nach Maßgabe des § 26a Absatz 1.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.“
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Absatz 2a“ die Wörter „und § 1 Absatz 2b“ eingefügt.“
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Rekapitalisierungsmaßnahme“ durch das Wort „Rekapitalisierungsmaßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen und wird das Wort „ein“ durch die Wörter „nicht aus“ ersetzt.
- b) § 26e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ab dem 1. Januar 2023 mindestens halbjährlich über die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes.“
- e) Die Anlage wird wie folgt gefasst:

### „Anlage

#### Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Abschnitt 2 Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Krieg gegen die Ukraine beim Bezug von Strom und Gas in Deutschland gemäß § 16 Absatz 4 und § 26a des Stabilisierungsfondsgesetzes. Aus dem Wirtschaftsplan können Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 finanziert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet Teil 3 des Sondervermögens und stellt den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 in Verbindung mit § 113 der Bundeshaushaltsordnung.

	Soll 2022	Soll 2021	Veränderung gegenüber 2021	Ausgabereste 2021	Ist 2020
Überblick zur Anlage	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €

**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen .....

Übrige Einnahmen .....

Gesamteinnahmen .....

**Ausgaben**

Schuldendienst.....

**Zuweisungen und Zuschüsse**

(ohne Investitionen).....

Ausgaben für Investitionen .....

**Besondere Finanzierungsausgaben**

Gesamtausgaben .....

davon nicht flexibilisiert .....

**Verpflichtungsermächtigung  
im Haushalt 2022**

Verpflichtungsermächtigung .....

davon fällig:

im Haushaltsjahr 20XX bis zu .....



Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
----------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen

-860

– –

**Übrige Einnahmen**

325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

-830

200 000 000 –

359 01 Entnahme aus Rücklage

-850

– –

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 671 01, 683 02, 683 03, 683 04 und 831 01, 861 01, 862 01 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperren bedarf jeweils der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.
- Die Ausgaben sind übertragbar. § 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.
- Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.
- Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen:

Projektträger- und Beratungskosten sowie sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000€
<b>Schuldendienst</b>				
575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	–	–	
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
671 01 -649	Maßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure	–	–	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu .....50 000 000 T€			
683 02 -649	Finanzierung der Gaspreisbremse	–	–	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu .....T€			
683 03 -649	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse	–	–	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu .....T€			
683 04 -649	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen (u.a. Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen sowie Härtefallhilfen)	–	–	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu .....T€			
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
831 01 -649	Beteiligungserwerb	–	–	
861 01 -649	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	–	–	
862 01 -649	Darlehen an private Unternehmen	–	–	
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
919 01 -850	Zuführung an Rücklage	200 000 000–		“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 durch die folgenden Angaben ersetzt:  
„§ 31 Besteuerung  
§ 32 Inkrafttreten“.
2. Dem § 31 wird folgender § 31 vorangestellt:

„§ 31

Besteuerung

§ 14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes finden auf Maßnahmen des Bundes nach Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle des Fonds der Bund tritt. Satz 1 findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.“

3. Der bisherige § 31 wird § 32.
3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.“ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 20/3944 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**  
Vorsitzender

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3937** sowie den Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 20/3944** in seiner 61. Sitzung am 14. Oktober 2022 beraten und dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf schafft die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des Maßnahmenpakets durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird hierfür partiell geöffnet und kann hierdurch einen wichtigen Beitrag leisten, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland abzufedern und vermeidbare wirtschaftliche Strukturbrüche, Technologieverluste und soziale Schieflagen zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion wendet sich gegen eine Reaktivierung, Vergrößerung und Zweckänderung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die Bundesregierung werde aufgefordert, auch künftig keine weiteren Schattenhaushalte zu begründen und stattdessen alle Einnahmen und Ausgaben in den Kernhaushalt einzustellen.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3937 und den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/3944 in seiner 31. Sitzung am 19. Oktober 2022 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges im Bereich der Energieversorgung und Energiepreise. Hierzu eigne sich der bereits bestehende Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der die sofortige Bereitstellung der Kreditemächtigungen in Höhe von 200 Milliarden Euro ermögliche und somit frühzeitig ein deutliches Signal zur Reduzierung der wirtschaftlichen Unsicherheit und zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aussende.

Die Fraktionen unterstrichen, dass der Abwehrschirm als neue Finanzierungsplattform im Wirtschaftsstabilisierungsfonds unabhängig von den bisherigen Corona-Instrumenten etabliert werde. Die zum 30. Juni 2022 ausgelaufenen Corona-Hilfsinstrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds seien hiervon nicht betroffen.

Die jetzt im Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellten Mittel seien zweckgebunden für die Abfederung der Kosten durch die hohen Energiepreise, könnten aber nicht für allgemeine Ausgaben des Bundes verwendet werden. Wie verfassungsrechtlich geboten, dürfe das Finanzvolumen nur für Maßnahmen zur Bewältigung der festgestellten Notlage eingesetzt werden. Damit werde nicht nur der Konsolidierungskurs im Bundeshaushalt gefestigt, sondern insbesondere auch der Pfad solider Staatsfinanzen fortgesetzt. Die Bereitstellung der Mittel noch in diesem Jahr sei insbesondere auch deshalb erforderlich, um die hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und

Verbraucher und der Unternehmen sowie die damit einhergehenden Rückwirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft deutlich zu reduzieren.

Die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu finanzierenden Gas- und Strompreisbremsen würden in gesonderten Gesetzen geregelt. Gleichzeitig sei aber durch die Beratungen im Deutschen Bundestag die Beteiligung des Parlaments bei der zukünftigen Inanspruchnahme der im Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellten Mittel gewährleistet, indem die Mittel bis zur Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe oder Verordnungen gesperrt seien und durch eine engmaschige Unterrichtung die zweckgerechte Mittelverausgabung kontrolliert werde.

Im Rahmen der Parlamentsberatungen sei außerdem sichergestellt worden, dass Unternehmen, die auf Programme und Stützungsmaßnahmen des Abwehrschirms zurückgreifen würden, unter Berücksichtigung sinnvoller Größenordnungen keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben dürften, solange das jeweilige Unternehmen diese Hilfen in Anspruch nehme. Darüber hinaus seien verpflichtende Erfolgskontrollen vereinbart worden, um die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu evaluieren.

Außerdem sei sichergestellt, dass die Kreditermächtigung zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die Maßnahmen des Abwehrschirms gekoppelt ist. Damit sei die Kreditermächtigung nicht nur in ihrer Höhe, sondern faktisch auch zeitlich begrenzt. Eine Refinanzierung von Maßnahmen außerhalb der im Abwehrschirm vorgesehenen Maßnahmen sei mit der Kreditermächtigung dabei nicht möglich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im März 2020 errichtet worden sei, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Volkswirtschaft entgegenzuwirken. Im Rahmen der Corona-Pandemie habe sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds bewährt. Daher könne dieser auch ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Energiekrise sein. Insoweit gehe die Bundesregierung mit der Reaktivierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Grundsatz den richtigen Weg. Allerdings bleibe im Gesetzentwurf völlig offen, wie die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen und Programmen aussehe, wie deren Vollzug erfolgen solle und mit welchen Ausgaben diese verbunden seien. Richtig wäre gewesen, zunächst wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, eine Kostenschätzung vorzunehmen und erst im nächsten Schritt auf dieser Basis die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierungsweg stehe nicht für eine solide Haushaltspolitik. Bevor es Klarheit zum Finanzierungsbedarf der einzelnen Maßnahmen gebe, beabsichtige die Bundesregierung bereits jetzt die beliebige Summe von 200 Milliarden Euro als neue Schulden aufzunehmen und diese im Sondervermögen für eine Ausgabe in Folgejahren zu parken. Dieses Vorgehen diene einzig und allein dazu, um formal ab dem Jahr 2023 die Schuldenbremse wieder einhalten zu können. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Vorgehens mit einer Kreditaufnahme „auf Vorrat“ dürfe trefflich in Zweifel gezogen werden. Geboten sei vielmehr eine verfassungsrechtlich saubere Lösung und damit eine Verbuchung entsprechend den jährlich zu erwartenden Bedarfen, um den Haushaltsgrundsätzen wie Jährlichkeit, aber auch Haushaltswahrheit und -klarheit gerecht zu werden.

Weiter betonte die Fraktion der CDU/CSU, dass die Errichtung eines Sondervermögens zur Gewährleistung der Finanzierung ausgewählter Maßnahmen effizienter sein könne als deren Abbildung im Kernhaushalt. Dies sei auch eine Begründung für die Schaffung des Sondervermögens Bundeswehr gewesen. Die Errichtung eines Sondervermögens dürfe jedoch nur ein Ausnahmefall sein und nicht die Regel werden. So sei es auch verfassungs- und haushaltsrechtlich angelegt.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** sei die Neuauflage des Wirtschaftsstabilisierungsfonds klar verfassungswidrig, da die kreditfinanzierte Rücklagenbildung einen Missbrauch der Notsituationsklausel der Schuldenbremse darstelle. Man könne nicht Notkredite in Anspruch nehmen, die man gegenwärtig nicht brauche und für die der benötigte Finanzierungsumfang noch gar nicht feststehe. Auch widerspreche diese Vorgehensweise dem grundgesetzlich normierten Jährlichkeitsprinzip. Die Fraktion der AfD kritisiere diese Vorgehensweise seit dem 2. Nachtragshaushalt 2020, wo sie erstmals von der damaligen Bundesregierung angewendet worden sei.

Ferner müsse festgehalten werden, dass die zunehmende Nutzung von Sondervermögen die Aussagekraft des Kernhaushalts schmälere. Es gebe im vorliegenden Fall auch abseits des offensichtlichen Bestrebens der Umgehung von Artikel 115 GG keinen Grund für die Nutzung eines Sondervermögens. Richtig wäre es, alle benötigten Mittel in den Kernhaushalt desjenigen Jahres einzustellen, in dem sie benötigt würden.

Am Gesetzentwurf sei weiterhin die mangelnde Einbindung des Bundestags bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu kritisieren. Dies werde auch durch die im Änderungsantrag der Koalition vorgesehenen Sperrvermerke nur unzureichend geheilt.

Insbesondere aber seien die vorgesehenen Maßnahmen wie Strom- und Gaspreisbremse in der Sache zu kritisieren, weil sie Deutschland zunehmend in die Planwirtschaft führten, welche naturgemäß immer Wohlstandsvernichtend wirke, und weil sie vermeidbar seien. Trotz jahrzehntelanger politischer Fehlleistungen, die die Energieknappheit in Deutschland überhaupt zum Thema haben werden lassen, könnten die Energiepreise durch kurzfristige Maßnahmen wie den Weiterbetrieb oder die Wiederinbetriebnahme von Kohle- und Kernkraftwerken, insbesondere aber durch die sofortige Öffnung und Nutzung des trotz Sabotage noch erhaltenen Strangs von Nord Stream 2 deutlich einfacher reduziert werden als über die Einführung von Preisdeckeln. Auch würden diese Maßnahmen der Deindustrialisierung Deutschlands entgegenwirken, die von der Ampelkoalition zumindest billigend in Kauf genommen werde und deren Wohlstandsverluste mittelfristig auch nicht durch Kredite gedeckt werden könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, dass der Gesetzentwurf der Koalition auf Drucksache 20/3937 die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen 200-Milliarden-Euro-Maßnahmenpakets über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für die Jahre 2022, 2023 und 2024 schaffen solle. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine habe die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie sei seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen gekennzeichnet. Insbesondere die sehr großen Preissteigerungen bei Gas und damit auch Strom stellten eine teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar.

Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise sei bei einem Durchschlagen der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Die hohen Energiepreise würden von Unternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, was die bereits hohe Inflationsrate weiter antreiben würde. Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein erheblicher Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestehe die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die Wirtschaft in Gang gesetzt werde.

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene 200-Milliarden-Euro-Maßnahmenpaket solle die Auswirkungen der verschärften Energielage abfedern, die volkswirtschaftlichen Kapazitäten erhalten und volkswirtschaftliche Schäden vermindern. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms seien eine Gas- und Strompreisbremse. Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen sollten über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes bereitgestellt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sei als Mittel zur Krisenbekämpfung im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie errichtet worden. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sei es, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds um einen Zweck zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schäden durch die krisenhafte Entwicklung auf den Energiemärkten zu erweitern.

Eine Gas- und Strompreisbremse müsse sozial orientiert und sozial gerecht ausgestaltet werden. Die von Bundesregierung und Koalition geplante einmalige Sonderzahlung sowie die für 2023 geplante Gas- und Stromausgabenentlastung solle in erster Linie Haushalten zugutekommen, die kaum oder gar nicht auf eine Entlastung angewiesen sind. Einkommensschwache Haushalte seien weiterhin stark belastet – insbesondere auch durch hohe Lebensmittelkosten. Zugunsten von Menschen mit niedrigen Einkommen sollten Menschen mit hohem Einkommen weniger als von Bundesregierung und Koalition geplant entlastet werden. Menschen mit hohem Einkommen könnten höhere Kosten durch eigene Rücklagen und Ersparnisse in einem höheren Ausmaß selbst stemmen. Anders als von Bundesregierung und Koalition geplant, solle der Deckel einkommensabhängig gestaltet und durch direkte Transferzahlungen für Menschen mit niedrigen Einkommen ergänzt werden.

Bundesregierung und Koalition vernachlässigten die europäische Dimension ihrer Entscheidungen. Wenn Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten deutlich höhere Subventionen an die Unternehmen zahle, entstehe für in Deutschland ansässige Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern. Notwendig sei ein auf EU-Ebene abgestimmtes Vorgehen.

Maßnahmen aus dem 200-Milliarden-Euro-Paket sollten bis Mitte 2024 finanziert werden können – die 200 Milliarden Euro aber noch im Jahr 2022 bereitgestellt werden. Der Grund sei, dass Bundesregierung und Koalition die Aussetzung der Schuldenbremse im laufenden Haushaltsjahr 2022 nutzen wollten, um die Neuverschuldung

des Bundeshaushaltes 2022 um weitere 200 Milliarden Euro zu erhöhen. Mit diesem Vorgehen bezweckten Bundesregierung und Koalition, nicht bereits schon jetzt ihr Ziel aufgeben zu müssen, die Schuldenbremse im Haushaltsjahr 2023 formal einzuhalten.

Die **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** legten folgenden Antrag (Maßgabebeschluss) auf Ausschussdrucksache 20(8)2321 vor:

„Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1. die Titel des Entwurfs des Wirtschaftsplans des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise für das Jahr 2023 sind spätestens mit der Bereinigungsvorlage mit konkreten und fundierten Soll-Ansätzen zu versehen. Dabei müssen die aktuell kalkulierten Ergebnisse der Gaspreiskommission die Grundlage bilden.

2. dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie ab dem 1. Januar 2023 jeweils monatlich zum Monatsanfang über die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes zu berichten.

3. dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zusammen mit jedem Entsperrungsantrag für die Haushaltstitel des Wirtschaftsplans jeweils Regelungen vorzulegen, die unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der Programme und sinnvoller Kriterien (z. B. Instrument der Stützungsmaßnahme, Größenordnungen bzw. Bezugsgrößen) sicherstellen, dass Unternehmen, die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG beziehen, keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben dürfen, solange das jeweilige Unternehmen diese Hilfen in Anspruch nimmt. Dabei ist von Einzelfallregelungen ausdrücklich abzusehen.

4. eine verpflichtende Erfolgskontrolle gemäß Haushaltsvermerk Nummer 6 des Wirtschaftsplans des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen:

4.1 Für die Programme und Maßnahmen, die nach § 26a Absatz 1 Satz Nummer 1 bis 3 StFG finanziert werden, ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Erfolgskontrolle zielt darauf ab, die Zielerreichung, Wirksamkeit (Kausalität) und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mithilfe zeitgemäßer, datenbasierter Methoden im Sinne einer kausalen Wirkungsanalyse zu evaluieren. Die Evaluierung soll dabei aktuellen Standards entsprechen, wie sie u. a. der Wissenschaftliche Beirat beim vormaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in seinem Gutachten „Evaluierung wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen als Element einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik“ im September 2013 dargelegt hat.

4.2 Die Erfolgskontrolle erfolgt durch unabhängige wissenschaftliche Institutionen. Wissenschaftliche Expertise ist dabei nach Möglichkeit bereits frühzeitig in die Ausgestaltung der Maßnahmen einzubeziehen, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wirkungsanalyse zu gewährleisten.

4.3 Die Maßnahmen sind so auszugestalten, dass eine sinnvolle Erfolgskontrolle der Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für die Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist ein konkludentes Einverständnis seitens der Begünstigten zur Verwendung der Antragsdaten bei Antragstellung vorzusehen. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

4.4 Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind spätestens im Folgejahr zu veröffentlichen. Die zugrundeliegenden Daten sowie Analyseschritte sind dergestalt in anonymisierter Form zu veröffentlichen, dass eine Replikation der Ergebnisse durch Dritte möglich ist.“

Der Maßgabebeschluss auf Drucksache 20(8)2321 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.



Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)2319 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)2320 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3937 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zudem beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/3944 abzulehnen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1, Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Ziffer 1, Buchstabe b

Anpassung an die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes durch Artikel 17 des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, die bereits beschlossen ist und vor dieser Änderung in Kraft treten wird.

Zu Ziffer 1, Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl I 986) wurde in § 1 Grunderwerbsteuergesetz ein neuer Absatz 2b eingefügt. Nach § 1 Absatz 2b des Grunderwerbsteuergesetzes werden unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 1 Absatz 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bei grundstücksbesitzenden Personengesellschaften Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz erfasst. Besteuert wird die grundbesitzende Kapitalgesellschaft selbst, die wegen des Anteilseignerwechsels grunderwerbsteuerrechtlich nicht mehr als dieselbe Kapitalgesellschaft anzusehen ist. Damit die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und nach dem EnSiG für Unternehmen der kritischen Infrastruktur im Sektor Energie nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden, sind folgerichtig auch die Erwerbe von Anteilen bei der Ermittlung des Vmhundertertesatzes des § 1 Absatz 2b des Grunderwerbsteuergesetzes nicht einzubeziehen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe d, a

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu Ziffer 1 Buchstabe d, b

Der Turnus für die Berichtspflicht in Absatz 1 wird von jährlich auf halbjährlich verkürzt.

Zu Ziffer 1, Buchstabe e

Der Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan wird ergänzt. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Programme und Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 sind qualifiziert und gesperrt. Außerdem sind die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu evaluieren.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1a, Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Zur Gesetzgebungskompetenz

Für die Ausnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer (Ausschluss § 8c KStG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative, da ihm das Aufkommen dieser Steuer gemäß Artikel 106 Absatz 3 mit den Ländern gemeinsam zusteht.

Für die Ausnahme von der Besteuerung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zielt auf eine Ausnahme von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche (Ausnahme-)Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiligen Einzelregelungen durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Zu Ziffer 2, Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 31 EnSiG.

Zu Ziffer 2, Nummer 2

Der neue § 31 EnSiG bestimmt, dass § 14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden sind, dass an die Stelle des Fonds der Bund tritt. Hiervon sind auch Konstellationen wie zum Beispiel in § 29 Absatz 6 EnSiG umfasst, wonach der Bund befugt ist, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder juristischer Personen des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu bedienen.

Der Verweis auf § 14 Absatz 3 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes führt dazu, dass bei Wahrnehmung der dem Bund nach dem EnSiG zugewiesenen Aufgaben im Falle eines Erwerbs von Beteiligungen oder deren Rückübertragung durch den Bund auch bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG die nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) weiter vollständig abziehbar sind.

Der Verweis auf § 14 Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes führt dazu, dass die zur Wahrnehmung der der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder dem Bund nach dem EnSiG zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte und dessen Erwerbe als Enteignungsbegünstigter von der Grunderwerbsteuer befreit sind sowie die Erwerbe von Anteilen durch den Bund bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Absatz 2a und des § 1 Absatz 2b des Grunderwerbsteuergesetzes außer Betracht bleiben. Damit werden die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes nach dem EnSiG nicht zusätzlich mit Grunderwerbsteuer belastet. Der Begriff der Rechtsakte ist dabei weit zu verstehen und kann auch den Erwerb auf Grundlage von § 29 EnSiG rechtsgeschäftlich erworbener Anteile umfassen. Auch solche Erwerbe beruhen letztlich auf Rechtsakten nach dem EnSiG.

Zu Ziffer 2, Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 31 EnSiG. Der bisherige § 31 EnSiG wird zu § 32 EnSiG.

Zu Ziffer 3 (Artikel 2, Inkrafttreten)

Zu Ziffer 3, Absatz 1

Artikel 2 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz vorbehaltlich von Artikel 2 Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Zu Ziffer 3, Absatz 2

Die Regelung zu Artikel 1 Nummer 4a tritt nach Artikel 2 Absatz 2 bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021, BGBl. I 986) am 1. Juli 2021 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass es keinen Zeitraum der Steuerbarkeit für Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und nach dem EnSiG nach § 1 Absatz 2b des Grunderwerbsteuergesetzes gibt. Da es sich bei der Regelung in Artikel 1 Nummer 4a um eine Ausnahme von der Besteuerung handelt, liegt eine zulässige gesetzliche Rückwirkung vor.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

